

Ausführungsbestimmungen Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
2. Rechtsgurndlagen	2
3. Programmgestaltung	2
4. Schlussbestimmungen	3

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
30. August 2011.

Inkrafttreten im August 2011.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Grundsatz

¹ Kosten für Aktivitäten, die zu Entschädigungsansprüchen gegenüber der Schule Zumikon führen, sind im Rahmen des Budgetprozesses einzustellen.

² Grundsätzlich werden keine riskanten Aktivitäten durchgeführt. Das Programm und die Sicherheitsvorkehrungen werden zuvor der Schulleitung vorgelegt.

³ Die Schulpflege legt die Entschädigungsansätze fest, die in der Entschädigungsordnung der Schule Zumikon geregelt sind

2. Rechtsgrundlagen

Die Ausführungsbestimmungen für Exkursionen und Lager stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz § 64ff.
- Organisationsstatut der Schule Zumikon
- Funktionendiagramm der Schule Zumikon vom 1. August 2015
- Kompetenzenreglement vom 19. Mai 2014

3. Programmgestaltung

Art. 1 Allgemeingültig

¹ Aktivitäten sind im Interesse der Schule Zumikon durchzuführen. Dabei wird das Kosten/Nutzen-Verhältnis berücksichtigt.

² Das Rekognoszieren findet mit der Hauptleitung und max. 2 Begleitpersonen statt.

³ Anfallende Entschädigungen werden nach Ereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

Art. 2 Klassenlager

Betreuungsperson pro 8 SchülerInnen exkl. Koch

Art. 3 Hort - / Sportlager

¹ 1 Betreuungsperson pro 5 SchülerInnen exkl. Koch

² ab 20 Personen 2 Köche, ab 40 Personen 3 Köche

³ Der Vorbereitungsaufwand für die schuleigenen Begleitpersonen der Schulergänzenden Betreuung wird der Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Den schuleigenen Begleitpersonen der Schulergänzenden Betreuung werden 12 Stunden Arbeitszeit pro Lagertag angerechnet. Für den Hin- und Rückreisetag wird die effektive Zeit zwischen 07.00 und 19.00 h abgerechnet.

4. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen für Exkursionen und Lager an der Schule Zumikon wurden von der Geschäftsleitung am 30. August 2011 genehmigt und treten per Schuljahr 2011/12 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement betreffend Kostenvergütungen und Entschädigungen für Schulreisen, Exkursionen, Skitage, Klassenlager und Skilager vom 25. Mai 2003.

Zumikon, 30. August 2011

SCHULE ZUMIKON